Telefon: 0 233-82268 Telefax: 0 233-82280 Personal- und Organisationsreferat

Aus- und Fortbildung

POR-P6.11

Bezahlung bei Teilzeitberufsausbildung und Teilzeitstudium

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 15752

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 25.09.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Aktuelle Situation

1.1. Ausbildungsrichtungen

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht in § 8 Abs.1 Satz 2 die Möglichkeit einer sog. Teilzeitberufsausbildung vor. Seit 2010 (Stadtratsbeschluss vom 06.10.2010) ist es bei der Landeshauptstadt München möglich, die Ausbildung nach BBiG und TVAöD in Teilzeit zu absolvieren, soweit das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird. Eingeführt wurde die Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung, um für Nachwuchskräften mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Auch Nachwuchskräften mit Behinderung soll gegebenenfalls die Teilzeitberufsausbildung ermöglicht werden, um eine übermäßige Belastung auszuschließen.

Ein Antrag auf eine Teilzeitberufsausbildung ist gemeinsam vom Ausbildenden und von der/dem Auszubildenden bei der zuständigen Stelle (je nach Ausbildungsrichtung die Industrieund Handwerkskammer, die Bayerische Verwaltungsschule, die Handwerkskammer) zu stellen. Der Antrag kann bereits bei Vertragsabschluss gestellt werden. Allerdings muss Zeit vorhanden sein, um eine Prognose über die Befähigung der/des Auszubildenden zu erstellen. Der Ausbildende muss darstellen, dass die Ausbildung in Teilzeit das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet.

Die Teilzeitberufsausbildung bezieht sich nach den geltenden Vorschriften nur auf die Zeiten des Praktikums, nicht auf die Unterrichtszeiten in der Berufsschule und ggf. der Bayerischen Verwaltungsschule.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit ist bis auf 25 Wochenstunden möglich, die Ausbildungszeit von drei Jahren bleibt gewährleistet.

In den Ausbildungsrichtungen VFA-K und KFB nehmen derzeit 20 Nachwuchskräfte die Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung wahr.

1.2. Duale Studiengänge

Mit Verfügung vom 26.05.2017 und 14.08.2018 wurde für die dualen Studiengänge BWL mit Schwerpunkt "Public Management" (B.A.), Bachelor of Laws – Öffentliches Recht (LL.B.), Bachelor of Science (B.Sc.) Wirtschaftsinformatik – kommunal sowie Bachelor of Science

Informatik das Studium in Teilzeit ermöglicht.

Voraussetzungen für die Genehmigung der Teilzeit sind dabei die nachgewiesene Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen. Auch Nachwuchskräften mit Behinderung wird die Möglichkeit eines Studiums in Teilzeit gegeben, sofern die Behinderung dies zur Erreichung des Studienziels erforderlich macht

Eine Reduzierung der Arbeitszeit kann nur in den Praktikumszeiten erfolgen, Tage an der Hochschule sowie Lerntage bleiben Arbeitstage in Vollzeit, eine Reduzierung der Vorlesungszeiten entfällt.

Eine Reduzierung der Arbeitszeit ist bis auf sechs Stunden pro Praktikumstag möglich. Eine Verlängerung der Gesamtstudienzeit über die Regelstudienzeit hinaus aufgrund der Teilzeit ist ausgeschlossen.

Derzeit nehmen sieben Studierende die Möglichkeit des Teilzeitstudiums wahr.

2. Bezahlung der Nachwuchskräfte in Teilzeit

2.1. Ausbildungsrichtungen

Weder das Berufsbildungsgesetz (BBiG) noch der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Besonderer Teil BBiG (TVAÖD-BT-BBiG) erhalten für den Fall der Berufsausbildung in Teilzeit eine § 24 TVÖD entsprechende Regelung zur zeitratierlichen Kürzung des Ausbildungsentgelts. Eine anteilige Kürzung der Ausbildungsvergütung wurde bisher nicht vorgenommen, da die Auffassung vertreten wurde, dass dadurch familienpolitische Ziele und die Unterhaltssicherungsfunktion gefördert werden.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV) teilt diese Auffassung allerdings nicht und hat deshalb in seinem Rundschreiben (A 12/2018) bekanntgegeben, dass im Falle einer Teilzeitberufsausbildung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG das Ausbildungsentgelt des § 8 Abs. 1TVAÖD-BT-BBiG dem Teilzeitumfang entsprechend zu kürzen ist. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) habe in ständiger Rechtsprechung den Entlohnungscharakter des Ausbildungsentgeltes bestätigt. Nur die zeitratierliche Kürzung würde wegen des geringer ausfallenden Zeitfaktors dem Entlohnungscharakter des Ausbildungsentgelts gerecht. Bei Teilzeitberufsausbildung das ungekürzte Vollzeitentgelt zu bezahlen, stellt nach Auffassung des KAV daher eine übertarifliche Leistung dar. Den Auszubildenden des kommunalen öffentlichen Dienstes steht bei Teilzeitberufsausbildung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG nur ein zeitratierlich gekürztes Ausbildungsentgelt zu. Diese Rechtsauffassung ist für die Landeshauptstadt München als tarifgebundene kommunale Arbeitgeberin und Ausbildende verbindlich.

Für die Landeshauptstadt München bedeutet dies, dass sie von ihrer bisherigen Praxis abweichen muss und in Zukunft nur noch eine anteilige Bezahlung bei einer Teilzeitberufsausbildung entsprechend der Kürzung der individuell reduzierten Wochenarbeitszeit erfolgen kann.

2.2. Duale Studienrichtungen

Bei den Verträgen für Bachelor-Studierende handelt es sich um Verträge eigener Art, die ihre

Grundlage nicht in einem Tarifvertrag haben (Verträge "sui generis"), das BBiG findet keine Anwendung. Die vertraglich vereinbarte Unterhaltsbeihilfe für die Studierenden wird bereits bisher im Verhältnis der Arbeitszeit reduziert. Dies entspricht der Regelung nach § 24 Abs. 2 TVöD bei reduzierter Arbeitszeit nach dem TVöD-VkA nach entsprechender Übernahme der Nachwuchskraft.

3. Weiteres Vorgehen

3.1. Auszubildende, die bereits eine Teilzeit-Ausbildung absolvieren

Auszubildende, die derzeit bereits ihre Ausbildung in Teilzeit absolvieren, erhalten aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin das volle Ausbildungsentgelt nach § 8 Abs. 1 TVAÖD-BT-BBiG.

3.2. Auszubildende, die ab 01.09.2019 einen Teilzeit-Antrag stellen

Bei Auszubildenden, die ab dem 01.09.2019 einen Antrag auf Teilzeit stellen, wird der Antrag entsprechend dem bisherigen Vorgehen befürwortet, das Ausbildungsentgelt wird aber entsprechend dem individuellen Teilzeitumfang gekürzt.

Bei der Berechnung des Teilzeitausbildungsentgelts ist das monatliche Ausbildungsentgelt entsprechend dem Teilzeitquotienten zu mindern. Der Besuch der Berufsschule und ggf. der Bayerischen Verwaltungsschule ist jedoch – sofern dieser ungekürzt stattfindet – mit der nach § 7 Abs. 4 TVAÖD-BT-BBiG anrechenbaren Zeit zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für die vorzunehmende Kürzung die Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen als Ausbildungszeit gelten.

Der Teilzeitquotient ist einzelfallbezogen zu ermitteln und das anteilige Ausbildungsentgelt nach § 8 Abs. 1 TVAöD-BT-BBiG festzusetzen.

3.3. Duale Studiengänge

Die Unterhaltsbeihilfe bei den Studierenden wird weiterhin entsprechend der Arbeitszeit gemindert.

Eine entsprechende Kürzung des Ausbildungsentgelts bzw. der Unterhaltsbeihilfe – wie oben dargestellt - führt letztlich zu einem einheitlichen Vorgehen in allen Studien- und Ausbildungsrichtungen.

4. Beteiligungen

Dem Gesamtpersonalrat und der Gleichstellungsstelle für Frauen wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnis zugeleitet.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger und dem zuständigen Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Vorländer ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

- 1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
- 2. Auszubildende, die derzeit ihre Berufsausbildung bereits in Teilzeit absolvieren, erhalten bis zum Ende ihrer Ausbildung entsprechend dem bisherigen Vorgehen ihr Ausbildungsentgelt in voller Höhe.
- 3. Ab 01.09.2019 (Eingang des <u>Neu</u>antrags auf Teilzeitberufsausbildung) erhalten Auszubildende, denen eine Teilzeitberufsausbildung genehmigt wird, nur noch das anteilige Ausbildungsentgelt, das individuell nach den in Ziffer 3.2. des Vortrags genannten Vorgaben ermittelt wird.
- 4. Die Unterhaltsbeihilfe für dual Studierende in Teilzeit wird weiterhin im Verhältnis der Arbeitszeit reduziert.
- 5. Die Beschlussvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin Dr. Dietrich Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

<u>über D-II-V-Stadtratsprotokolle</u> <u>an das Direktorium – Dokumentationsstelle</u> <u>an das Revisionsamt</u>

zur Kenntnis

V. Wv- Personal- und Organisationsreferat, P 6.11

Seite 5 von 5